

**Öffentlicher
Betrauungsakt der Stadt Neustadt a. Rbge.
(Bescheid)**

**zur Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(DAWI)**

**für die
Steinhuder Meer Tourismus GmbH,
Meerstraße 15-19, 31515 Wunstorf**

auf Grundlage des
BESCHLUSSES (EU) 2025/2630 DER KOMMISSION
vom 16. Dezember 2025
über die Anwendung von
Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche
Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem
Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses
2012/21/EU

- Freistellungsbeschluss -

ABl. L vom 19.12.2025
(ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2630/oj>)

Präambel

Gemäß Art. 2 des Freistellungsbeschlusses sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV (DAWI) gewährt werden, bei Vorliegen weiterer, nachfolgend in einem Betrauungsakt festzulegender Voraussetzungen mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betraut die Steinhuder Meer Tourismus GmbH im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Tourismusförderung im Interesse der Allgemeinheit ist die Steinhuder Meer Tourismus GmbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und die Förderung des Tourismus in der Gesamtregion Steinhuder Meer, insbesondere die Planung, Umsetzung und Übernahme von Aktivitäten aller Art, die der Unterstützung dieses Wirtschaftsbereichs dienen. Diese tourismusfördernden Aktivitäten sollen sich auf die Gesamtregion Steinhuder Meer beziehen. Insbesondere die touristische Nutzung der Insel Wilhelmstein steht aktuell im Fokus der weiteren touristischen Entwicklung durch die Gesellschaft, da der Eigentümer die private Bewirtschaftung der Insel weitgehend einstellt. Auf den Gegenstand des Unternehmens in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Steinhuder Meer Tourismus GmbH wird verwiesen.

Aus dem zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickelten Regionalitätsprinzip ergibt sich für die Stadt Neustadt a. Rbge. die Berechtigung, die in ihrem Hoheitsgebiet tätige Steinhuder Meer Tourismus GmbH durch den folgenden Betrauungsakt mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes zu betrauen.

§ 1 – Gemeinwohlaufgabe

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat gemäß § 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgaben). Zu den einzelnen Aufgabenbereichen gehört auch die

Tourismusförderung, die darauf abzielt, durch Schaffung und Verbesserung der Tourismusbedingungen die Attraktivität der Gesamtregion Steinhuder Meer zu steigern. Diesem Ziel dient die Tätigkeit der Steinhuder Meer Tourismus GmbH.

§ 2 – Betrauung, Art der Dienstleistungen

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. – und mit gesonderten weiteren Betrauungsakten – der Flecken Hagenburg, die Stadt Wunstorf sowie die Stadt Rehburg-Loccum betrauen die Steinhuder Meer Tourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse umfasst die Betrauung insbesondere nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Steinhuder Meer Tourismus GmbH:
 - a) die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Bereich des Steinhuder Meeres,
 - b) die Konzeption und Durchführung wirkungsvoller Werbung für das Gebiet des Steinhuder Meeres in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit für das Gebiet in Presse, Rundfunk und Fernsehen,
 - d) die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen und privaten Unternehmen bzw. Personen,
 - e) die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei allen Angelegenheiten des Tourismus,
 - f) die wirksame Koordination der Aktivitäten der Gesellschafter im Bereich des Tourismus,
 - g) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen des örtlichen Fremdenverkehrs,
 - h) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis g) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.
- (3) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts sicherzustellen, dass Ausgleichszahlungen, die die Steinhuder Meer Tourismus GmbH für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhalten hat, nicht für andere Dienstleistungen verwendet werden, die nicht von

allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Soweit Kosten durch weitere Tätigkeiten der Steinhuder Meer Tourismus GmbH entstehen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, ist hierfür ein gesonderter Nachweis gemäß § 6 zu erbringen.

§ 3 – Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung

- (1) Die Betrauung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH nach § 2 ist befristet auf 5 Jahre und gilt vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2031.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (3) Insbesondere wird die Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH auf dem Gebiet der an ihr beteiligten Kommunen und ihres räumlichen Einzugsgebiets, der Gesamtregion Steinhuder Meer. Bisher sind dies Steinhude, das übrige Stadtgebiet von Wunstorf, Mardorf, das übrige Stadtgebiet von Neustadt a. Rbge., Hagenburg und Rehburg-Loccum.

§ 5 – Berechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt die Stadt Neustadt a. Rbge. der Steinhuder Meer Tourismus GmbH Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährten Vorteile jedweder Art. Diese umfassen insbesondere

- Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse
 - Gesellschafterbeiträge / Gesellschaftereinlagen / Kapitalerhöhungen
 - Garantien / Bürgschaften / Patronatserklärungen
 - Vergünstigte Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung
 - Kostenübernahme, Verlustausgleich
 - Forderungs- und Abgabenverzicht
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwerter Vorteil
- (3) Die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen wird auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der Steinhuder Meer Tourismus GmbH berechnet und ist im Haushaltsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. aufzunehmen.
- (4) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen, die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als 20 Mio. EUR pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt.
- (5) Führen nicht vorhersehbare unterjährige Ereignisse zu einem nachgewiesenen höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH hat den Bedarf für eine höhere Finanzausstattung rechtzeitig den kommunalen Gesellschaftern anzuzeigen.
- (6) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Nettokosten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, zu decken. Für die Ermittlung der Nettokosten finden Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Freistellungsbeschlusses Anwendung. Die Ermittlung des angemessenen Gewinns erfolgt nach Art. 6 des Freistellungsbeschlusses.
- (7) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Steinhuder Meer Tourismus GmbH auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (8) Die Bereitstellung von Ausgleichsleistungen erfolgt durch einen bei Bedarf jährlich zu erlassenden Zuwendungsbescheid.
- (9) Die Zulässigkeit von Ausgleichsleistungen aus anderen Gründen (z.B. wegen Wegfall des Beihilfetatbestands) bleibt unberührt.

§ 6 – Trennungsrechnung

- (1) Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 des Freistellungsbeschlusses zu entsprechen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrundeliegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind grundsätzlich erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH wird die Trennungsrechnung nach § 6 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend den Anforderungen an die Überkompensationskontrolle nach § 7 Abs. 4 testieren.

§ 7 – Überkompensationskontrolle

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 5 keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Steinhuder Meer Tourismus GmbH gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 3 des Freistellungsbeschlusses jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch die Kontrolle der jeweiligen Jahresabschlüsse und durch anderweitige Nachweise, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 6. Die geprüften Jahresabschlüsse der Steinhuder Meer Tourismus GmbH sind der Stadt Neustadt a. Rbge. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (2) Kommt es innerhalb eines Nachweiszeitraums zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, sind die Parameter der Ausgleichsberechnung neu festzulegen. Ein Vortrag ist maximal in Höhe von 10 % der erhaltenen Ausgleichsleistungen auf den Folgezeitraum möglich (Art. 7 Abs. 4 des Freistellungsbeschlusses).
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgezeitraums sichergestellt, wird die Stadt Neustadt a.

Rbge. im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Steinhuder Meer Tourismus GmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile für die Erbringung der Leistungen nach § 2 Abs. 2 die entstandenen Nachteile überwogen haben.

- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH der Abschlussprüfer prüft, ob Anhaltspunkte für eine Überkompensation der Steinhuder Meer Tourismus GmbH vorliegen, welche die im Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen einer EU-beihilfenrechtskonform Verwendung nicht erfüllen.
- (5) Das Recht der Stadt Neustadt a. Rbge., zu den Jahresabschlüssen zusätzliche Maßnahmen für die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 des Freistellungsbeschlusses regelmäßig durchzuführende Überkompensationskontrolle zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 – Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 9 – Anpassungsklausel

Sollten Bestimmungen dieser Betrauung ganz oder teilweise nicht EU-rechtskonform, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Betrauung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt.

§ 10 – Umsetzung

Die Umsetzung der Betrauung erfolgt mittels Grundsatzbeschlüssen der Vertretungen, durch die die Vertreter der kommunalen Gesellschafter angewiesen werden, per Gesellschafterbeschluss die Geschäftsführung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH zur Beachtung dieses Betrauungsaktes anzuweisen.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 den Betrauungsakt beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den

Bürgermeister Dominic Herbst